

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 04.10.2022****Hilfsprogramm der Landesregierung zur Bewältigung der Energiekrise – Teil II****und****Antwort****Minister der Finanzen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Landesregierung plant, das Programm des Bundes zur Bewältigung der Energiekrise mit eigenen Leistungen mit einem Volumen von 200 Mio. € zu ergänzen. Unter anderem soll ein Härtefallfonds für Bürger eingerichtet werden, denen Energiesperren drohen. Mit „Mikroenergiedarlehen“ will das Land Klein- und Kleinstunternehmen unterstützen, die keine Förderung durch das Bundesprogramm erhalten. Weiterhin sollen Vereine und Verbände, die sich in Sport, Kultur, Bildung, Sozialem und Umwelt engagieren sowie soziale Einrichtungen, Initiativen und Vereine Zuschüsse erhalten. Zuwendungen sind ebenfalls für Krankenhäuser und Stadtwerke geplant, um deren Liquidität und Arbeitsfähigkeit zu sichern. Für Mieter landeseigener Wohnungsbaugesellschaften und der ABG Holding Frankfurt ist ein Kündigungsmoratorium geplant.

→ <https://zeitung.faz.net/webreader-v3/index.html#/470002/41>

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Welche Voraussetzungen müssen Vereine und Verbände, die sich in Sport, Kultur, Bildung, Sozialem und Umwelt engagieren sowie soziale Einrichtungen, Initiativen und Vereine, erfüllen, um – ggf. zusätzliche – Zuschüsse des Landes zu erhalten?

Sie müssen sich Energiemehrkosten, die über einen Betrag von 1.000 € hinausgehen, ausgesetzt sehen. Zuvor müssen jedoch alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden sein, um den eigenen Energieverbrauch deutlich zu senken und die aus den Preiserhöhungen entstehenden zusätzlichen Belastungen so gering wie möglich zu halten.

Frage 2. Auf welche Weise und durch wen soll das Vorliegen der unter 1. genannten Voraussetzungen geprüft werden?

Die Berechnung der Energiemehrkosten wird seitens des zuständigen Ressorts festgestellt. Grundlage und Ausgangspunkt dieser Berechnung ist der Jahresverbrauch 2019. Dabei wird nach Energieträgern differenziert:

Bei Strom, Gas und Fernwärme werden die Energiemehrkosten durch eine Multiplikation des Jahresverbrauchs 2019 mit den folgenden Teuerungsfaktoren ermittelt:

- Strom: + 30 %
- Gas: + 100 %
- Fernwärme: + 30 %

Für sonstige Energieträger (Öl, Pellets, Hackschnitze etc.) ist die Differenz der Jahresrechnungen 2019 und 2022 zur Ermittlung der Energiemehrkosten maßgebend. Bei Nutzung vereinsfremder Liegenschaften können die Energiemehrkosten anhand der jeweils erhöhten Rechnungen (z. B. Gebührenbescheide) nachgewiesen werden.

Frage 3. In welcher Höhe sollen Zuschüsse an die unter 1. aufgeführten Vereine, Verbände bzw. Einrichtungen gewährt werden?

Die Höhe der Förderung beträgt unabhängig von der Art des Energieträgers 80 % der entstandenen Energiemehrkosten, höchstens jedoch 5.000 € pro Förderphase. In besonders begründeten Härtefällen kann eine Billigkeitsleistung auch über den vorgenannten Höchstbetrag hinaus gewährt werden. Förderfähig sind Energiemehrkosten in jedem Fall jedoch erst ab einer Mindesthöhe von 1.000 € (siehe Antwort zur Frage 1).

Frage 4. Sind die an die unter 1. aufgeführten Vereine, Verbände bzw. Einrichtungen gewährten Zuschüsse zweckgebunden?

Die Mittel sind ausschließlich zur Begleichung der Energiemehrkosten zu verwenden.

Frage 5. Müssen die unter 1. aufgeführten Vereine, Verbände bzw. Einrichtungen Rechenschaft über die Verwendung der gewährten Zuschüsse ablegen?

Der Nachweis der Verwendung der Billigkeitsleistung hat nach Erhalt der Energiekostenhilfe anhand einer rechtsverbindlich unterzeichneten Empfangs- und Verwendungsbestätigung zu erfolgen. Die ausschließliche Verwendung der Mittel zur Begleichung der Energiemehrkosten ist hier zu bestätigen. Der Antragsteller hat zu erklären, dass die erhaltenen Landesmittel nicht höher sind als die tatsächlich entstandenen Energiemehrkosten.

Frage 6. Erwartet die Landesregierung für den kommenden Winter Liquiditätsengpässe bei Kliniken, Stadtwerken oder anderen Einrichtungen?

Frage 7. Falls 6. zutreffend: Wie viele Kliniken, Stadtwerke oder andere Einrichtungen werden nach Einschätzung der Landesregierung von diesen Liquiditätsengpässen betroffen sein?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um nicht auszuschließenden Liquiditätsengpässen entgegenzuwirken, hat der für die Betriebskosten der Krankenhäuser zuständige Bundesgesetzgeber das „Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme“ erlassen. Mithilfe dieses Gesetzes ist auch das „Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG)“ um den § 26f KHG ergänzt worden. Die Neuregelung in § 26f KHG zielt auf einen „Ausgleich für Steigerungen der Kosten für den Bezug von Erdgas, Wärme und Strom“ ab.

Nach § 26f Abs. 1 Satz 1 KHG erhalten zugelassene Krankenhäuser für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. April 2024 aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds eine krankenhaushausindividuelle Ausgleichszahlung zum pauschalen Ausgleich von mittelbar durch den Anstieg der Energiepreise verursachten Kostensteigerungen und krankenhaushausindividuelle Erstattungsbeträge zum Ausgleich ihrer gestiegenen Kosten für den Bezug von leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme und leitungsgebundenem Strom. Von den insgesamt 6 Mrd. € für den Ausgleich für Steigerungen der Kosten für den Bezug von Erdgas, Wärme und Strom entfallen 1,5 Mrd. € auf krankenhaushausindividuelle Ausgleichszahlungen und 4,5 Mrd. € auf krankenhaushausindividuelle Erstattungsbeträge.

Die Auswirkungen der krankenhaushausindividuellen Ausgleichszahlungen sowie der krankenhaushausindividuellen Erstattungsbeträge auf die Liquiditätssituation der Krankenhäuser bleiben zunächst abzuwarten.

Liquiditätsengpässe aufgrund der Energiekrise bei Stadtwerken sind der Landesregierung nicht bekannt. Es liegen derzeit auch keine Erkenntnisse vor, die solche erwarten lassen. Die Kommunalaufsichtsbehörden wurden bereits vor Beginn der Heizperiode durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport für die Thematik sensibilisiert und gebeten, dieses bereits bei ersten Anzeichen für derartige Fälle entsprechend zu informieren.

Frage 8. Welche Voraussetzungen müssen Kliniken, Stadtwerke oder andere Einrichtungen erfüllen, um Leistungen aus dem Hilfsprogramm zu erhalten?

Frage 9. Auf welche Weise und durch wen soll das Vorliegen der unter 8. genannten Voraussetzungen geprüft werden?

Frage 10. In welchem Umfang sollen die Zuwendungen an die unter 6. genannten Kliniken, Stadtwerke oder anderen Einrichtungen gewährt werden?

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 verwiesen. Das Land trägt – gemeinsam mit dem Bund und den Kommunen – auch weiterhin dafür Sorge, dass die Liquidität und Arbeitsfähigkeit von Kliniken und Stadtwerken gesichert bleibt. Auch aufgrund der Maßnahmen des Bundes sind derzeit keine zusätzlichen finanziellen Unterstützungsleistungen für Kliniken und Stadtwerke erforderlich und dementsprechend sind in dem in der Vorbemerkung des Fragestellers thematisierten Landesprogramm „Hessen steht zusammen“ keine landesseitigen Zuwendungen aufgrund der Energiekrise explizit für Kliniken und Stadtwerke vorgesehen.

Wiesbaden, 28. Februar 2023

Michael Boddenberg